



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 249-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.520

Eingereicht am: 10.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Ryser (Seftigen, GLP)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)
von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 238/2026 vom 04. März 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Beschleunigung der Windenergieplanung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern soll zeitnah die Verantwortung für die gesamtkantonale Planung der Windenergie übernehmen.
2. Der Kanton Bern soll die Richtplanung Windenergie sofort angehen und in die nächste Richtplananpassung aufnehmen.
3. Der Kanton Bern schafft ein Guichet Unique für die Windenergieplanung.
4. Der Kanton Bern prüft die Schaffung von kantonalen Sondernutzungszonenplanungen für Windenergieprojekte von nationaler Bedeutung.

Begründung:

Der Kanton Bern war einer der Pioniere in Sachen Windenergie in der Schweiz. Der im Jahr 1996 eröffnete Windpark Mont Crosin ist mit 90 GWh (16 Windenergieanlagen) immer noch der grösste der Schweiz. Ein weiteres Projekt der BKW mit sieben Windenergieanlagen und einer Leistung von maximal 28 Gigawattstunden ist auf dem Montagne de Tramelan geplant.

Die Ausbauziele im Kanton Bern im Bereich Wind liegen gemäss kantonaler Energiestrategie bei 600 GWh bis 2035 und 2300 GWh bis 2050. Es fehlen also noch 480 Gigawattstunden oder 80 Prozent der geplanten Stromproduktion aus Windenergie bis 2035. Etwa die Hälfte davon (rund 250 Gigawattstunden) könnten die weiteren aktuell im Kanton geplanten Projekte abdecken (z. B. Jeanbrenin, Frienisberg, Büttenberg).

Aber auch mit diesen Projekten fehlen immer noch 40 Prozent bis zum gesteckten Ziel. Um das Potential auszuschöpfen, braucht es deshalb eine aktualisierte gesamtkantonale Windplanung (die letzte Aktualisierung der Windenergieprüfräume war 2016) sowie den Einbezug von veränderten Vorgaben (z. B. mit dem Stromgesetz wurden Erleichterungen im Waldgesetz beschlossen). Dies auch im Hinblick auf das Risiko, dass Windenergiegebiete am Ende nicht vollständig ausgenutzt werden (negative Abstimmung in der Gemeinde, Beschwerdeverfahren, Erwerb der Landrechte nicht möglich, Windmessungen usw.) und auch bereits laufende Projekte am Ende nicht alle realisiert werden.

Der Kanton soll zeitnah die Verantwortung für eine gesamtkantonale Planung übernehmen. Die Planung an die Regionen zu delegieren, hat sich als ineffizient und nicht zielführend erwiesen. Alle anderen Kantone, die früher regional geplant haben, sind seit mehreren Jahren davon abgekommen. Seit der Revision des eidg. EnG sind die Kantone verpflichtet, eine gesamtkantonale Planung durchzuführen (Art. 10 EnG bzw. Art. 8b RPG, siehe Merkblatt¹ Windenergie, Umsetzung des revidierten Energiegesetzes im kantonalen Richtplan).

Der Kanton soll die Richtplanung Windenergie sofort angehen und nicht die nächste Richtplanrevision abwarten. Andere Kantone – z. B. LU, SG, GR und ZH – haben dies ebenfalls gemacht und verfügen nun innerhalb relativ kurzer Zeit über eine genehmigte Richtplanung (GR und ZH stehen kurz davor).

Für die Planung werden voraussichtlich zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Mit einem Guichet Unique – eine Ansprechperson für Windenergiefragen und Koordinationsaufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung – könnten viele Fragen und Prozesse zentral angegangen und effizient bearbeitet werden. Der Kanton VD führt bereits seit einigen Jahren erfolgreich eine solche Stelle.

Zudem soll der Regierungsrat prüfen, ob kantonale anstatt kommunale Sondernutzungsplanungen angemessen sind, wenn Windenergieprojekte von nationalem Interesse sind (20 GWh/a). Auch hier gibt es schweizweit Beispiele, die dies bereits umgesetzt haben: NE, JU, LU, SG und SH.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV sowie Art. 104 BauG²) bzw. in der Verwaltungsorganisationskompetenz (Ziff. 3) des Regierungsrates (Art. 87 KV³) liegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Forderungen wie folgt Stellung:

¹ <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/strategie-und-planung/merkblatt-windenergie.html>

² Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV), BSG 101.1

1. Der Kanton Bern soll zeitnah die Verantwortung für die gesamtkantonale Planung der Windenergie übernehmen.

Gemäss Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans (KRP) «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» setzt der Kanton im KRP fest, in welchen Räumen grosse Windenergieanlagen errichtet werden können und welche Grundsätze und Kriterien dabei zu beachten sind. Gestützt darauf legen die Planungsregionen resp. Regionalkonferenzen im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergiegebiete fest. Im Kanton Bern ist es somit die Aufgabe des Kantons, die kantonalen Windenergieprüfräume festzulegen und unter Berücksichtigung der regionalen Windenergiegerichtpläne und der Vorgaben des Bundesrechts (Art. 12 EnG⁴ und Art. 9 EnV⁵) die Windenergiegebiete im KRP festzusetzen. Die Gemeinden legen gestützt darauf im kommunalen Nutzungsplanverfahren die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen fest. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung können konkrete Vorhaben baubewilligt werden.

Aktuell sind im KRP neben den Windenergieprüfräumen verschiedene Windenergiegebiete festgesetzt, und auf der nachfolgenden kommunalen Planungsstufe wäre eine nutzungsplanerische Umsetzung möglich. Gemäss Beschleunigungserlass des Bundes soll diese durch ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren (KPGV) ersetzt werden (siehe Antwort zu Ziffer 4). Wie von den Motionärinnen und Motionären ausgeführt, wurden bisher mit Ausnahme der Anlagen auf dem Mont Crosin und Mont Soleil im Kanton Bern keine weiteren grossen Windenergieanlagen realisiert. Die Ausbauziele gemäss der kantonalen Energiestrategie im Bereich Windenergie können mit den aktuellen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Der Regierungsrat anerkennt, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht und erachtet eine aktualisierte gesamtkantonale Planung als notwendig, wie er dies bereits mit der Massnahme 15-14 Windenergie für die Umsetzungsperiode 2024 – 2027 der kantonalen Energiestrategie beschlossen hat.

2. Der Kanton Bern soll die Richtplanung Windenergie sofort angehen und in die nächste Richtplananpassung aufnehmen.

Zuständig für den Beschluss über den kantonalen Richtplan ist nach geltendem Recht der Regierungsrat (Art. 104 BauG⁶). Die Arbeiten für die nächste Richtplananpassung 2026 sind im Gang. Bis Ende 2025 war zu klären, welche Anpassungen vorgenommen werden, und bis Ende März 2026 müssen die entsprechenden Unterlagen vorliegen, bevor die öffentliche Mitwirkung und die Vorprüfung beim Bund starten. Die kurzfristig möglichen Weiterentwicklungen im Bereich Windenergie werden in diesem Prozess umgesetzt.

Für eine grundlegende Überarbeitung des kantonalen Instrumentariums bzw. des Massnahmenblattes C_21 bedarf es aber noch weiterer Abklärungen. Insbesondere sind für die Umsetzung des im erwähnten Beschleunigungserlass (siehe Antwort zu Ziffer 4) neu vorgesehenen KPGV noch zahlreiche Fragen zu klären und auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe zu regeln (z.B. Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, Rechtsmittel). Erst nach Abschluss dieser Vorarbeiten können grundlegende Anpassungen angegangen werden. Vorgesehen ist dies für die Richtplananpassungen 2028.

3. Der Kanton Bern schafft ein Guichet Unique für die Windenergieplanung.

Das erwähnte neue KPGV für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse wird als zusätzliche Aufgabe der kantonalen Verwaltung neue Abläufe und vermutlich auch zusätzliche personelle Ressourcen erfordern. Ein Guichet Unique, d.h. eine zentrale Ansprechstelle,

⁴ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0)

⁵ Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01)

⁶ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)

stellt aus Sicht des Regierungsrates eine wichtige Ergänzung zum KPGV dar, damit der Kanton Bern sein Potenzial im Bereich Windenergie künftig nutzen und die entsprechenden Vorgaben und Erwartungen des Bundes erfüllen kann. Beim Aufbau des Guichet Unique werden nebst den Erfahrungen des Kantons Waadt auch die Modelle anderer Kantone herangezogen, und es wird geprüft, ob der Guichet Unique auch für grosse Solaranlagen und weitere grosse Anlagen zur Nutzung oder Umwandlung von erneuerbaren Energien dienen soll.

4. Der Kanton Bern prüft die Schaffung von kantonalen Sondernutzungszonenplanungen für Windenergieprojekte von nationaler Bedeutung.

Mit dem von den eidgenössischen Räten am 26. September 2025 verabschiedeten «Beschleunigungserlass» (Änderung EnG⁷ und weitere Bundesgesetze) hat der Bund für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse KPGV eingeführt (Art. 14a ff. revEnG). Zur Beschleunigungsvorlage lief bis am 15. Januar 2026 die Referendumsfrist. Das Inkrafttreten wird vom Bundesrat festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass das revEnG im ersten Halbjahr 2026 in Kraft gesetzt werden wird. Es ist demzufolge neu die Aufgabe der Kantone, für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein solches KPGV vorzusehen. Solange keine kantonale Regelung vorliegt, richtet sich das Verfahren nach dem revEnG und sinngemäss nach den Artikeln 16 und 17 EleG⁸.

Ab Inkrafttreten des revEnG gilt für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse somit von Bundesrechts wegen ein KPGV, wobei Gesuchstellende verlangen können, dass anstelle des KPGV das ordentliche Verfahren durchgeführt wird (Art. 14b revEnG).

Zusammengefasst anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit, die Windenergieplanung im Kanton Bern zu beschleunigen, um die festgelegten Ausbauziele zu erreichen und beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

⁷ Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG), SR 730.0

⁸ Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0)